

Um seine Interessen auch im Rechtsmittelverfahren wahrzunehmen, kann sich der *Geschädigte* auch an diesem Verfahrensstadium beteiligen. Er *ist* von der Hauptverhandlung zu benachrichtigen (§ 292 StPO). Wird im Rechtsmittelverfahren sein Schadensersatzanspruch unmittelbar berührt, sind ihm Hinweise über die Wahrnehmung seiner Rechte, insbesondere über notwendige Anträge, zu geben.

Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens hat das Gericht die Hauptverhandlung zur Entscheidung über das Rechtsmittel spätestens vier Wochen nach Eingang der Akten durchzuführen. Nur ausnahmsweise ist eine Fristüberschreitung zulässig. Sie muß in einem Aktenvermerk des Vorsitzenden begründet werden (§ 294 StPO).

11.2.4.3. Die Hauptverhandlung zweiter Instanz

Inhalt und Gang der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung im Rechtsmittelverfahren wird inhaltlich von der Funktion der kritischen Überprüfung der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung bestimmt. Unabhängig von der Begründung oder von einer Beschränkung des Rechtsmittels hat die Überprüfung alle tatsächlichen und rechtlichen Seiten der Entscheidung nach den Kriterien des § 291 StPO in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen zu umfassen. Die mit einem Rechtsmittel gerügten Fragen hat das Rechtsmittelgericht besonders aufmerksam zu prüfen. Gerade auf diese Fragen erwartet der Rechtsmitteleinleger im Urteil eine begründete Antwort.

Vom Wesen des Rechtsmittelverfahrens als eines Überprüfungsverfahrens wird auch der von der erstinstanzlichen Hauptverhandlung abweichende Verlauf der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung bestimmt. Nach dem Beginn der Hauptverhandlung (vgl. § 221 StPO) folgt der *Vortrag des Berichterstatters*, eines vom Senatsvorsitzenden beauftragten beisitzenden Richters, der das Wesentliche über das bisherige Gerichtsverfahren in der Strafsache vorträgt. Dazu gehören der vom erstinstanzlichen Gericht festgestellte Sachverhalt, die Ergebnisse der Beweisführung des erstinstanzlichen Gerichts, die rechtlichen Schlußfolgerungen des erstinstanzlichen Gerichts, die in erster Instanz erfolgte Strafzumessung sowie die Gesetzlichkeit der Verfahrensdurchführung. Die Aufgabe des Berichterstatters ist es dabei, die Gesichtspunkte hervorzuheben, über die es zu beraten gilt.

Nach dem Vortrag des Berichterstatters *hört das Rechtsmittelgericht die Prozeßbeteiligten an* (§ 297 Abs. 2 StPO). Der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger, der Rechtsmitteleinleger zuerst, erhalten damit Gelegenheit, mit ihren Ausführungen und Anträgen zur Lösung der Probleme des Verfahrens und so zu einer der einheitlichen Gesetzlichkeit entsprechenden Entscheidung beizutragen. Beteiligt sich der Geschädigte am Rechtsmittelverfahren, ist auch ihm Gelegenheit zu Ausführungen und Anträgen zu geben. Sodann folgt die *Beweisaufnahme*, nach deren Abschluß die Prozeßbeteiligten, der Staatsanwalt, der Angeklagte, der Verteidiger, der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger ihre *Schlußvorträge* halten und darin ihre Auffassungen über das Ergebnis der Verhandlungen darlegen sowie ihre Anträge stellen können. Ist der Angeklagte anwe-